

Standesamt

Verantwortlichkeiten	Gemeinde Spiegelberg Sulzbacher Straße 7 71579 Spiegelberg Deutschland Telefon: +49719495010 E-Mail: info@gemeinde-spiegelberg.de Bürgermeister Max Schäfer
Zuständigkeiten	Hauptamt Standesamt
Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten	Behördlicher Datenschutzbeauftragter: Komm.ONE AöR Weissacher Str. 15 70499 Stuttgart Tel. 0711-8108 14444 datenschutzbeauftragte@komm.one
Beschreibung	Das Standesamt verarbeitet folgende personenbezogenen Daten: Vor- und Nachname, Geburtsname, Ehefrau, akademischer Grad, Beruf. Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland. Standesamt der Geburt, Religionszugehörigkeit, Registernummer der Geburt, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Nachweis der Staatsangehörigkeit, Personennachweis, vorgelegte Unterlagen, Geschlecht. Datum, Ort, Standesamt oder sonstige Behörden der Eheschließung/der Vorehe, Registernummer der Eheschließung/Lebenspartnerschaft, Standesamt des Familienbuchs/des Familienbuchs der Eltern, Kennzeichen des Familienbuchs/Familienbuch der Vorehe, Datum des Anlegens des Familienbuchs. Sterbedatum, Sterbeort, Standesamt des Sterbefalles, Registernummer des Sterbefalles, Angaben zu Vormundschaft, Pflege, Betreuung, Vermögen. Wohnort, Postleitzahl, Straße, Hausnummer, Ortsteil, Landkreis, Staat. Taufdatum, Taufort, Pfarrei, Kirchenbuchnummer und –jahr.

Zweck der Datenverarbeitung	Die Datenverarbeitung erfolgt zu folgenden Zwecken: ■ Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe, Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen. ■ Beurkundung von Personenstandsfällen in den Personenstandsregistern (Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften, Geburten, Sterbefälle, Namensänderungen), Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen. ■ Ausstellung von Urkunden aus diesen Registern, ■ Information von durch Rechtsvorschriften bestimmten öffentlichen Stellen über Personenstandsfälle. ■ Ermöglichung der Benutzung der Personenstandsregister durch Behörden, Gerichte und Privatpersonen in den durch §§ 61 Personenstandsgesetz definierten Fällen. ■ Entgegennahme der Erklärung zum Kirchenaustritt und –übertritt. ■ Nachbeurkundungen
Rechtsgrundlage	DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit. e) i.V.m. Fachgesetz Personenstandsgesetz (PStG) Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Personenstandsgesetz (PStG-DVO) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz-BVFG) Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren Staatsangehörigkeitengesetz (StAG)
Speicherdauer	Die Daten werden so lange gespeichert wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist. Die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister werden nach § 7 Abs. 1 PStG dauerhaft gespeichert. Nach einer Fortführungsfrist von 110 Jahren beim Geburtenregister, von 80 Jahren beim Eheregister und beim Lebenspartnerschaftsregister sowie von 30 Jahren beim Sterberegister sind die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sowie die Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten (§7 Abs. 3 PStG). Kirchenaustritte sind ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

Erfordernis und Folgen der Nichtbereitstellung	Gemäß §§ 9 und 10 PStG besteht die Verpflichtung, die vom Standesamt angeforderten Daten anzugeben, da sonst die jeweils beantragte Amtshandlung nicht vorgenommen werden kann. Wer nach dem PStG zur Anzeige eines Personenstandsfalls oder zu sonstigen Handlungen nach den o.g. Rechtsgrundlagen verpflichtet ist und dieser Verpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann gem. § 69 PStG mit einem Zwangsgeld belegt werden Keine Angaben
Empfänger der personenbezogenen Daten außerhalb des Unternehmens / der Behörde	Die Standesämter sind verpflichtet, personenbezogene Daten auf Grund verschiedener Rechtsvorschriften (insbes. §§ 57 bis 62 PStG) an folgende Stellen weiterzugeben: Inländische Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Vormundschaftsgerichte, Familiengerichte, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Amtsgerichte, Nachlassgerichte, Kirchenbuchführer, Statistisches Landesamt, Friedhofsverwaltungen, Zentrales Testamentsregister, Ausländerbehörden sowie Konsulate und Botschaften. In Einzelfällen können darüber hinaus unter den Voraussetzungen von §§ 61 ff. PStG personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.
Recht auf Widerruf	Wenn Sie in eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
Recht auf Auskunft	Sie haben das Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten. Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, bitten wir um Verständnis dafür, dass wir dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangen, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben. Sie haben kein Recht auf Auskunft über die von uns zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten, wenn durch die Auskunftserteilung die Rechte Dritter betroffen sind.
Recht auf Berichtigung	Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, das heißt Sie können von uns unverzüglich die Berichtigung Ihrer unrichtigen personenbezogenen Daten verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Sie das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten — auch mittels einer ergänzenden Erklärung — zu verlangen. Das Recht auf Berichtigung entfällt, wenn die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, entgegensteht.

Recht auf Löschung	Sie haben das Recht, von uns zu verlangen, dass Ihre Daten unverzüglich gelöscht werden. Wir sind verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft: ▪ Zwecke, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, entfallen. ▪ Sie widerrufen Ihre Einwilligung der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor. ▪ Sie widersprechen der Verarbeitung. Eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Verarbeitung liegt nicht vor. ▪ Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet. ▪ Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt. ▪ Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben. Das Recht auf Löschung entfällt, wenn die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, entgegensteht.
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung	Sie haben das Recht die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: a. Die Richtigkeit der personenbezogenen Daten wird von Ihnen angezweifelt. b. Die Verarbeitung ist unrechtmäßig; Sie lehnen eine Löschung jedoch ab. c. Personenbezogene Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt; Sie benötigen die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. d. Sie haben Widerspruch gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 Abs. 1 DS-GVO eingelegt. Solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen Ihnen gegenüber überwiegen, wird die Verarbeitung eingeschränkt. Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung entfällt, wenn die Einschränkung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, durchgeführt werden muss.
Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung	Insbesondere haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung Ihrer Daten. Hierzu wenden Sie sich bitte an den Verantwortlichen der Verarbeitung. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn der Widerspruch zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, verarbeitet werden müssen.

Recht auf Datenübertragbarkeit	Sie haben das Recht die von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format von dem Verantwortlichen zu erhalten. Eine Weiterleitung an einen anderen Verantwortlichen darf von uns nicht behindert werden. Das Recht auf Datenübertragbarkeit entfällt, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, verarbeitet werden müssen.
Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart oder: Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart Telefon: 07 11/61 55 41-0 Telefax: 07 11/61 55 41-15 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Homepage: http://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de